Zentralverband der Ingenieurvereine e.V. * Christinenstr. 79 * 44575 Castrop-Rauxel

Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz,
Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN)

Robert-Schuman-Platz 3

53175 Bonn

**Präsidium**

**ZBI - Zentralverband der Ingenieurvereine e. V.**
Postanschrift: Christinenstr. 79, 44575 Castrop-Rauxel
Hausanschrift: Badensche Str. 15, 10715 Berlin

Telefon: +49 30 85103687
Telefax: +49 30 85103688
E-Mail: info@zbi-berlin.de
Internet: www.zbi-berlin.de

Amtsgericht Berlin – Charlottenburg VR 19847 B

Postbank Köln
IBAN DE37 3701 0050 0208 3505 06
BIC PBNKDEFF

Datum: 08.07.2026

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Natürlichen Infrastruktur und zur Fortentwicklung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung**

**Lobbyregisternummer R003330**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Zentralverband der Ingenieurvereine (ZBI) e.V. ist als Spitzenverband mit seinen angeschlossenen technisch-naturwissenschaftlichen Berufs- und Fachverbänden Repräsentant für Ingenieurinnen und Ingenieure in den Bereichen Architektur, Bauingenieurwesen, Eisenbahnwesen, Geodäsie und Geoinformatik, Telekommunikation, Umweltschutz/Umwelttechnik sowie Wasserbau und Wasserwirtschaft. Als technisch-wissenschaftlicher Verband begrüßt der ZBI ausdrücklich das im Referentenentwurf formulierte Ziel, die gesetzlichen Rahmenbedingungen für Realkompensationen zu verbessern und gleichzeitig die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen im Bereich der Eingriffsregelung für wichtige bauliche Infrastrukturvorhaben zu erleichtern und zu beschleunigen. Der Erhalt intakter Ökosysteme ist eine existenzielle Grundlage, die jedoch zwingend mit der ebenso notwendigen Modernisierung unserer Verkehrs-, Energie-, Wasser- und Kommunikationsinfrastrukturen harmonisiert werden muss.

Aus der täglichen Planungspraxis unserer Mitglieder heraus spiegeln wir im Folgenden konstruktiv-kritische Optimierungspotenziale und konkrete Formulierungsvorschläge wider. Wir konzentrieren uns dabei primär auf die ingenieurfachlich und verfahrenstechnisch relevanten Kernregelungen.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme für den Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Natürlichen Infrastruktur und zur Fortentwicklung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.

**Grundsätzliche Bewertung**

Der Zentralverband der Ingenieurvereine (ZBI) unterstützt die Zielsetzung des Gesetzentwurfs, die natürliche Infrastruktur dauerhaft zu stärken. Entscheidend wird jedoch sein, Naturschutz, Klimaschutz und Infrastrukturentwicklung nicht als konkurrierende, sondern als gleichrangige öffentliche Interessen zu verstehen und ihre jeweiligen Belange im Vollzug ausgewogen zu berücksichtigen.

Die im ZBI zusammengeschlossenen Ingenieurverbände begleiten Planung, Bau, Betrieb und Unterhaltung technischer Infrastruktur in nahezu allen Fachbereichen. Die vorgesehenen Änderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung werden daher erhebliche Auswirkungen auf Planungs- und Genehmigungsverfahren haben. Um die Akzeptanz und Wirksamkeit der Neuregelungen sicherzustellen, kommt einer einfachen, rechtssicheren und bundesweit möglichst einheitlichen Anwendung besondere Bedeutung zu.

Vor diesem Hintergrund regt der ZBI an, die Umsetzung des Gesetzes konsequent an den Grundsätzen der Planungssicherheit, Digitalisierung, Technologieoffenheit und einer bundesweit möglichst einheitlichen Vollzugspraxis auszurichten. Moderne Ingenieurwissenschaften, qualitätsgesicherte Geodaten und digitale Planungsmethoden können hierzu einen wesentlichen Beitrag leisten.

Zugleich bietet die Umsetzung des Gesetzes die Chance, Planungs-, Genehmigungs- und Kompensationsverfahren konsequent zu digitalisieren. Der ZBI empfiehlt daher, die Einführung digitaler Kompensationskataster und digitaler Ökokonten sowie GIS-gestützter Bewertungssysteme, einer digitalen Nachweisführung und bundesweit interoperabler Fachinformationen als wesentliche Bausteine einer modernen Verfahrensorganisation zu fördern. Dadurch können die Qualität und Nachvollziehbarkeit naturschutzfachlicher Entscheidungen ebenso verbessert werden wie die Effizienz und Geschwindigkeit der Verfahren.

Darüber hinaus spricht sich der ZBI dafür aus, die gesetzlichen Regelungen technologieoffen auszugestalten. Verfahren der Fernerkundung, satellitengestützte Erdbeobachtung, Künstliche Intelligenz, digitale Zwillinge, Building Information Modeling (BIM) sowie moderne Geodatenanalysen bieten erhebliche Potenziale, Planung, Monitoring und Erfolgskontrolle zu verbessern. Diese Innovationsmöglichkeiten sollten im Gesetz ausdrücklich unterstützt werden.

Der ZBI begrüßt ferner die vorgesehene Privilegierung ökologischer Gewässerentwicklungsmaßnahmen. Gerade wasserbauliche Maßnahmen verbinden häufig Hochwasserschutz, Klimaanpassung, ökologische Aufwertung und den Erhalt wasserwirtschaftlicher Infrastruktur. Die im Gesetzentwurf angelegte Multifunktionalität entspricht daher in besonderer Weise den fachlichen Erfahrungen der Ingenieurpraxis und sollte im Gesetz ausdrücklich anerkannt und gefördert werden.

Der ZBI begrüßt, dass Aussagen zum Erfüllungsaufwand noch ergänzt werden sollen. Aus Sicht der Planungspraxis erscheint eine belastbare Quantifizierung der Auswirkungen auf Planungs-, Genehmigungs- und Kompensationsverfahren jedoch unverzichtbar. Hierzu sollten die Erfahrungen der planenden Berufe frühzeitig einbezogen werden.

Abschließend bittet der ZBI darum, bei allen neuen Regelungen darauf zu achten, zusätzliche Rechtsunsicherheiten oder neue Verfahrenshemmnisse zu vermeiden. Die Ziele des Naturschutzes und die dringend erforderliche Beschleunigung von Infrastrukturprojekten sollten im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung miteinander in Einklang gebracht werden.

**ZBI – Zentralverband der Ingenieurvereine e. V.**
**Postanschrift:** Christinenstr. 79, 44575 Castrop-Rauxel
**Hausanschrift:** Badensche Str. 15, 10715 Berlin
**Präsidium:** [redacted]

Amtsgericht Berlin – Charlottenburg VR 19847 B

## Einzelanmerkungen

### Zu § 1 Absatz 1a BNatSchG (Überragendes öffentliches Interesse)

Der ZBI begrüßt die im Gesetzentwurf vorgesehene stärkere Berücksichtigung des natürlichen Klimaschutzes sowie die Einordnung bestimmter Naturschutzbelange als im überragenden öffentlichen Interesse liegend. Die Stärkung natürlicher Lebensgrundlagen ist angesichts der Herausforderungen durch den Klimawandel und den fortschreitenden Biodiversitätsverlust grundsätzlich sachgerecht.

Gleichzeitig weist der ZBI darauf hin, dass auch der Erhalt, die Modernisierung und der Ausbau der technischen Infrastruktur wesentliche Voraussetzungen für eine nachhaltige Entwicklung darstellen. Verkehrswege (Schiene, Straße, Wasserstraße), Telekommunikationsnetze sowie die technische Infrastruktur der Energie-, Wasser- und Abwasserwirtschaft bilden gemeinsam mit der natürlichen Infrastruktur die Grundlage einer leistungsfähigen Volkswirtschaft und einer funktionierenden Daseinsvorsorge. In der planerischen Praxis führt das synchrone Bestehen zweier „überragender Interessen“ auf derselben Hierarchieebene jedoch zu erheblichen Abwägungsunsicherheiten und blockiert im Zweifelsfall notwendige Sanierungen oder Anpassungen an bestehenden Netzen.

Aus Sicht des ZBI sollte daher im Gesetz deutlicher zum Ausdruck kommen, dass beide öffentlichen Interessen nicht als Gegensätze verstanden werden dürfen. Vielmehr sollten Planungs- und Genehmigungsbehörden verpflichtet werden, im Rahmen ihrer Abwägungsentscheidungen Lösungen anzustreben, die sowohl den Anforderungen des Naturschutzes als auch den Belangen einer nachhaltigen Infrastrukturentwicklung Rechnung tragen. Es muss gesetzlich klargestellt werden, dass für bestehende lineare Infrastrukturen (Schiene, Straße, Wasserstraße, Versorgungsleitungen) bei notwendigen Ersatzneubauten oder Kapazitätserhaltungen das Infrastrukturinteresse im direkten räumlichen Zusammenhang vorgeht

**Konkreter Änderungsvorschlag:** In § 1 Absatz 1a Satz 2 werden nach den Worten „*Landes- und Bündnisverteidigung*“ folgende Worte eingefügt:

*„, gegenüber Vorhaben zur Erneuerung, zum Ersatzneubau sowie zur Instandhaltung bestehender rechtmäßig errichteter Verkehrswege, Energie- und Telekommunikationsnetze einschließlich deren Betriebsanlagen,*“

### Zu § 2 BNatSchG – Durchführung der Ziele des Naturschutzes

Der Gesetzentwurf verfolgt zutreffend das Ziel, Flächen möglichst multifunktional zu nutzen und verschiedene naturschutzrechtliche Verpflichtungen miteinander zu verbinden. Der ZBI begrüßt diesen Ansatz ausdrücklich. Die Umsetzung dieser Zielsetzung setzt jedoch voraus, dass Planungsgrundlagen, Geobasisdaten und Fachinformationen bundesweit möglichst einheitlich verfügbar sind. Nur auf dieser Grundlage können geeignete Flächen identifiziert, unterschiedliche Nutzungsansprüche sachgerecht bewertet und Synergien zwischen Naturschutz, Klimaanpassung und Infrastrukturplanung erschlossen werden.

Der Gesetzentwurf baut in erheblichem Umfang auf räumlichen Flächenkulissen, Landschaftsplänen sowie der Identifizierung und Sicherung naturschutzfachlich bedeutsamer Flächen auf. Für deren erfolgreiche Umsetzung werden aktuelle, qualitätsgesicherte und interoperable Geodaten benötigt.

**ZBI – Zentralverband der Ingenieurvereine e. V.**
**Postanschrift:** Christinenstr. 79, 44575 Castrop-Rauxel
**Hausanschrift:** Badensche Str. 15, 10715 Berlin
**Präsidium:** [redacted]

Amtsgericht Berlin – Charlottenburg VR 19847 B

Der ZBI regt daher an, die Bedeutung amtlicher Geobasisdaten sowie moderner Geoinformationssysteme in der Gesetzesbegründung ausdrücklich hervorzuheben. Darüber hinaus sollte klargestellt werden, dass bundesweit einheitliche Datenmodelle, standardisierte digitale Austauschformate, INSPIRE-konforme Geodaten sowie digitale Planungs- und Genehmigungsprozesse eine wesentliche Grundlage für eine effiziente, rechtssichere und bundesweit möglichst einheitliche Umsetzung des Gesetzes bilden. Eine bundeseinheitliche digitale Datengrundlage würde zugleich zur Verfahrensvereinfachung und zur Verbesserung der Rechtssicherheit beitragen.

**Zu § 9 BNatSchG – Landschaftsplanung**

Der Gesetzentwurf erweitert die Inhalte der Landschaftsplanung um weitere naturschutzfachlich bedeutsame Flächen. Diese Weiterentwicklung wird grundsätzlich begrüßt. Aus Sicht des ZBI sollte jedoch sichergestellt werden, dass Landschaftspläne künftig verstärkt digital geführt, fortgeschrieben und für Planungs- und Genehmigungsbehörden sowie Vorhabenträger nutzbar gemacht werden. Gerade bei komplexen Infrastrukturvorhaben ist eine medienbruchfreie Nutzung digitaler Planungsgrundlagen von erheblicher Bedeutung.

Der ZBI regt daher an, die Digitalisierung der Landschaftsplanung als wesentliches Instrument für einen effizienten Vollzug des Naturschutzrechts stärker hervorzuheben. Gleichzeitig sollte auf eine möglichst bundeseinheitliche Anwendung von Datenstandards hingewirkt werden, um die Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Behörden und Fachplanungen zu erleichtern. Digitale Landschaftspläne sollten zugleich die interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen Landschaftsplanung, Stadtplanung, Architektur und Infrastrukturplanung unterstützen.

**Zu § 14 Absatz 4 BNatSchG (Unterhaltung von Verkehrswegen)**

Der ZBI begrüßt ausdrücklich die vorgesehene Klarstellung, dass ordnungsgemäße Unterhaltung und das ökologische Trassenmanagement an Schienenwegen keinen Eingriff darstellen. Um jedoch im Sinne der Gleichbehandlung der Verkehrsträger und der Versorgungssicherheit alle netzgebundenen Infrastrukturen zu beschleunigen, greift die Fokussierung auf „Verkehrswege“ und die explizite Nennung nur der „Schienenwege“ zu kurz. Ingenieure im Bereich Telekommunikation (Breitband/Mobilfunk) und Energienetze stehen vor identischen Herausforderungen bei wiederkehrenden Pflegemaßnahmen an Trassenkorridoren.

Der ZBI empfiehlt daher eine Ausweitung der Privilegierung auf alle netzgebundenen Infrastrukturen der Daseinsvorsorge.

**Konkreter Änderungsvorschlag:** § 14 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

*„(4) Bei regelmäßig durchgeführten Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Unterhaltung von Verkehrswegen, Kabel- und Leitungsbauten der Energieversorgung und Telekommunikation und zugehörigen Betriebsanlagen handelt es sich nicht um einen Eingriff; dies gilt auch im Falle eines ökologischen Trassenmanagements an Schienenwegen sowie entlang von ober- und unterirdischen Leitungs- und Versorgungstrassen.“*

**ZBI – Zentralverband der Ingenieurvereine e. V.**
**Postanschrift:** Christinenstr. 79, 44575 Castrop-Rauxel
**Hausanschrift:** Badensche Str. 15, 10715 Berlin
**Präsidium:** [redacted]

Amtsgericht Berlin – Charlottenburg VR 19847 B

Damit das Gesetz im praktischen Planungsalltag der Ingenieurinnen und Ingenieure die gewünschte Entlastung entfaltet und nicht zu neuen bürokratischen Vollzugshemmnissen führt, bitten wir um die Berücksichtigung unserer praxisorientierten Änderungsvorschläge.

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen und bitten um Berücksichtigung unserer Anmerkungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

[redacted]nt des ZBI)

**ZBI – Zentralverband der Ingenieurvereine e. V.**
**Postanschrift:** Christinenstr. 79, 44575 Castrop-Rauxel
**Hausanschrift:** Badensche Str. 15, 10715 Berlin
**Präsidium:** Präsident: Dipl.-Ing. Wilfried Grunau
Vizepräsidentin: Dipl.-Ing.(FH) Ute Zeller, Vizepräsidenten: Dr. Heinz Leymann, Dr.-Ing Jürgen Murach, M. Sc. Johannes Leicht

Amtsgericht Berlin – Charlottenburg VR 19847 B